

Bundessozialgericht

- 7 RAr 61/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 4. September 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. September 1977
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war bis zum 31. März 1975 selbständiger Landwirt. Wegen eines Wirbelsäulenleidens gab er den Beruf auf und verkaufte seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Am 2. April 1975 meldete er sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosenhilfe (Alhi). Das Arbeitsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12. Mai 1975 ab, weil der Kläger im Hinblick auf den Erlös aus dem Verkauf seines landwirtschaftlichen Betriebes nicht bedürftig sei. Den Widerspruch wies das Arbeitsamt mit der Begründung zurück, dem Kläger verbleibe nach seinen Angaben von dem Verkaufserlös ein verwertbares Vermögen von 21.500,-- DM; bei Berücksichtigung eines fiktiven Arbeitsentgelts von 245,-- DM wöchentlich und des Freibetrages von 8.000,-- DM entfalle die Bedürftigkeit für 55 volle Wochen.

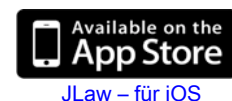
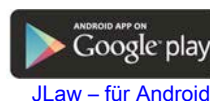
Am 21. April 1976 beantragte der Kläger erneut Alhi. Das Arbeitsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 3. Juni 1976 ab, weil der Kläger innerhalb des letzten Jahres vor der Arbeitslosmeldung weder Arbeitslosengeld (Alg) bezogen, noch mindestens zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden habe oder selbständig tätig gewesen sei. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 26. August 1976; Urteil des Sozialgerichts (SG) Stade vom 24. Januar 1977).

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 27. September 1977 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe sich am 21. April 1976 arbeitslos gemeldet. Er habe seine Tätigkeit als selbständiger Landwirt nicht innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht - dh in der Zeit vom 21. April 1975 bis zum 20. April 1976 - aufgegeben. Die in § 134 Abs 1 Nr 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) geregelte Jahresfrist knüpfe an die letzte Arbeitslosmeldung an, nicht dagegen an eine frühere Arbeitslosmeldung, die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einem abgelehnten Alhi-Anspruch vorausging. Bestätigt werde dieses Ergebnis durch § 135 Abs 1 Nr 2 AFG. Danach erlösche der Anspruch auf Alhi, wenn seit dem letzten Tage des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen ist. Im Hinblick auf § 135 Abs 1 Nr 2 AFG wäre ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Alhi selbst dann nicht gegeben, wenn man die Ansicht vertreten wollte, daß der Alhi-Anspruch beim Fehlen der Bedürftigkeit nur ruhe. Das Ruhen des dem Grunde nach bestehenden Anspruchs würde nichts daran ändern, daß der Kläger ein Jahr lang keine Alhi bezogen hat.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 134 Abs 1 Nr 4 b AFG. Er macht geltend, die Jahresfrist werde in seinem Falle durch die erste Arbeitslosmeldung bestimmt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Niedersachsen vom 27. September 1977 und des SG Stade vom 24. Januar 1977 sowie die Bescheide der Beklagten vom 3. Juni 1976 und vom 26. August 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Alhi für die Zeit vom 21. April 1976 bis zum 3. Oktober 1976 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

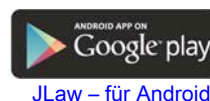
Sie nimmt auf die Gründe im Urteil des LSG Bezug.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Mit Recht hat das LSG die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Alhi nicht zu.

Der Anspruch auf Alhi setzt nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG voraus, daß der Antragsteller innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, mindestens zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. An die Stelle der fehlenden entlohnnten Beschäftigung tritt die im Geltungsbereich des AFG hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit als Selbständiger, wenn sie nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist (§ 134 Abs 3 AFG iVm § 1 Nr 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO) vom 7. August 1974 (BGBl I 1929)).

Das LSG hat zwei Arbeitslosmeldungen des Klägers festgestellt, die erste am 2. April 1975, die zweite am 21. April 1976. Seine Auffassung, daß sich die Jahresfrist des § 134 Abs 1 Nr 4 AFG hier nach der zweiten Arbeitslosmeldung richtet, trifft zu.

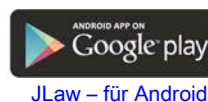
Nach Sinn und Zweck des § 134 Abs 1 Nr 4 AFG berechnet sich die Jahresfrist nach derjenigen Arbeitslosmeldung, die zu dem für den Anspruch maßgebenden Antrag gehört (vgl Hennig/Kühl/Heuer Kommentar zum AFG § 134 Anm 6a). Auch wenn sich der Arbeitslose schon früher arbeitslos gemeldet hatte und die Arbeitslosigkeit seither ununterbrochen fortbesteht, ist zu einem erforderlichen neuen Antrag auf Leistungen eine neue Arbeitslosmeldung notwendig. Daraus rechtfertigt sich in diesem Falle die Berechnung der Jahresfrist nach der neuen Arbeitslosmeldung.

Die Bestimmung des § 134 Abs 1 Nr 4 AFG geht nicht von einer einmaligen Arbeitslosmeldung für eine Arbeitslosigkeit aus,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

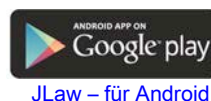
sondern davon, daß während einer Arbeitslosigkeit mehrere für den Anspruch erhebliche Arbeitslosmeldungen möglich sind. Diese Möglichkeit ist in § 110 Nr 3 AFG ausdrücklich vorgesehen. Danach mindert sich nämlich die Dauer des Anspruchs auf Alg um die Tage der Arbeitslosigkeit bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose den Bezug von Alg unterbricht, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist. Wie nach § 110 Nr 3 AFG, so kann auch gem § 134 Abs 1 Nr 4 AFG eine erneute Arbeitslosmeldung trotz fortbestehender Arbeitslosigkeit nicht nur möglich, sondern auch notwendig sein. Die Notwendigkeit besteht nach § 134 Abs 1 Nr 4 AFG jedenfalls dann, wenn – wie im Falle des Klägers – der mit der ersten Arbeitslosmeldung gestellte Antrag auf Alhi bindend abgelehnt worden ist. Zum neuen Antrag auf Alhi bedarf es dann einer neuen Arbeitslosmeldung. Die neue Arbeitslosmeldung ist für die Bestimmung der Jahresfrist des § 134 Abs 1 Nr 4 AFG maßgebend.

Für diese Auslegung des § 134 Abs 1 Nr 4 AFG spricht insbesondere die Vorschrift des § 135 Abs 1 Nr 2 AFG. Danach erlischt der Anspruch auf Alhi, wenn seit dem letzten Tage des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen ist. Das LSG entnimmt der Vorschrift mit Recht, daß ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Alhi danach erloschen wäre, wenn er zunächst einmal alle Voraussetzungen für die Alhi erfüllt hätte und ihm dann die Leistung wegen fehlender Bedürftigkeit für länger als ein Jahr entzogen worden wäre. Für den gesetzgeberischen Zweck des § 135 Abs 1 Nr 2 AFG kann aber der vorausgegangene Bezug von Alhi nicht entscheidend sein. Maßgebend ist vielmehr die Tatsache, daß der Antragsteller ein Jahr lang keine Alhi bezogen hat. Wenn § 135 Abs 1 Nr 2 AFG nur den Tatbestand der Unterbrechung erfaßt, so folgt daraus, daß in den übrigen Fällen des einjährigen Nichtbezuges schon nach § 134 AFG kein Anspruch auf Alhi bestehen kann.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision ist aus allen diesen Gründen mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)